

Gerichtstyp

OGH

Datum

19980812

Geschäftszahl

40b193/98f

Norm

UrhG §26;

Rechtssatz

Für eine Vertragsauslegung, die die Rechte der Klägerin auf die Verwertung des Werkes im Printbereich beschränkt und insbesondere auch unter "Sammelwerken" Anthologien, Lexika udgl. versteht, spricht, daß die neuen Medien **Internet** und CD-ROM im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch weitgehend unbekannt waren. Soweit sie schon bekannt waren, war jedenfalls ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber noch in keiner Weise absehbar.

Textdokument

RS U OGH

1998/08/12 4 Ob 193/98f

Anmerkung

RS0110459

Dokumentnummer

JJR/19980812/OGH0002/00400B00193/98F0000/001